

# Stigma e.V.

Verein

zur

*Auf- und Erklärung*

von

*gesellschaftlichen Stigmatisierungen*

*Zum ersten Mal in der Geschichte hängt das physische Überleben der Menschheit von einer radikalen Veränderung des Herzens ab.*

*(Erich Fromm)*

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein führt den Namen **Stigma**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „**e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Gerichtsstand ist Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

## § 2 Vereinszweck, Vereinsziel, Leitmotiv

**Ziel des Vereins** ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung und Identitätsfindung nachhaltig zu fördern, die Prozesse zwischen Individuum und Gesellschaft darzustellen, und die Akzeptanz und den Umgang von und mit Menschen, die unter Stigmatisierung(en) leiden, in der Gesellschaft zu verbessern.

**Gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung sind dabei insbesondere:**

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52, Abs.2, Nr.1, AO) u.a. durch die Qualitätssicherung und beständige Weiterentwicklung der Aufklärungs- und Förderprogramme des Vereins auf Grundlage der Praxiserfahrung und den aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen, sowie der Entwicklung und Bearbeitung eigener Forschungsfragen und/oder der Kooperation mit der Forschung durch Dritte.
2. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52, Abs.2, Nr.3, AO), insbesondere die Verhütung und Bekämpfung des Suchtmittelmißbrauchs und die Verbesserung des gesellschaftlichen Umgangs mit psychischen Krankheiten, durch mediale Präventions- und Aufklärungsprojekte, Vorträge und Diskussionsrunden mit Betroffenen, Angehörigen und Fachleuten.

3. Die Förderung der Jugendhilfe (§52, Abs.2, Nr.4, AO) durch die Entwicklung und Durchführung von altersgerechten Vorträgen, Diskussionsrunden und Workshops für Kinder und Jugendliche, auf Basis der Biographien und Lebenserfahrungen der Betroffenen von z.B. Drogenabhängigkeit, Kriminalität oder psychischen Krankheiten. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung und Identitätsfindung nachhaltig zu fördern, um sie vor selbst- und fremdverletzenden Entwicklungen wie z.B. Gewalt, Sucht und Kriminalität zu schützen.

4. Die Förderung von Kunst und Kultur (§52, Abs.2, Nr.5, AO), u.a. durch die Konzeption und Durchführung von Lesungen, Konzerten, Tanzveranstaltungen oder Ausstellungen, durch die Produktion eigener Videoprojekte, sowie der Unterstützung und Kooperation mit anderen Medien-, Kunst-, und Kulturinitiativen.

5. Die Förderung von der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52, Abs.2, Nr.7, AO), u.a. durch die Evaluation, Entwicklung und Verbreitung geeigneter Bildungs- und Aufklärungsprogramme, sowie Videoproduktionen, die zur Aufklärung über die sozial-emotionale Entwicklung des Menschen, seine Identitätsfindung und gesellschaftliche Stigmatisierungsprozesse beitragen. Ziel ist dabei u.a., die Akzeptanz und den Umgang von und mit Menschen, die unter Stigmatisierung(en) leiden, in der Gesellschaft zu verbessern, über die Entstehung, Folgen oder Behandlungsmöglichkeiten zu informieren und durch gezielte Präventions- /Projekt-/ und Öffentlichkeitsarbeit zum Beispiel den Suchtmittelmissbrauch zu bekämpfen, sowie speziell Kinder und Jugendliche vor Entwicklungen wie z.B. Gewalt, Sucht und Kriminalität zu schützen.

6. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte (§52, Abs.2, Nr.10, AO), u.a. durch die mediale Darstellung von den Menschen und ihren Geschichten, um das gesellschaftliche Bewusstsein für die historischen Zusammenhänge und die lebenspraktischen Probleme zu fördern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Schatzmeister/in
- Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand kann Beiräte und Arbeitsgruppen berufen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Es können unterschiedliche Beiträge für juristische und natürliche Mitglieder, für ordentliche und Fördermitglieder festgelegt werden.

2. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand reduziert oder erlassen werden.

#### § 6 Mitgliedschaft – ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder –

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele aktiv unterstützen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder kann durch den Vorstand begrenzt werden, damit der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann.

2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen will. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder 2 Monate/Jahre nach Fälligkeit mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Festlegung des Mitgliedsstatus und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen (z.B. Rentner, Studenten) kann unter besonderen Bedingungen Beitragsermäßigung gewährt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Entsprechende Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu fassen.

## § 8 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss Ehrenmitglieder mit beratender Stimme vorschlagen. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist mind. drei Wochen vor der Versammlung zu verschicken. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der KassenprüferInnen entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Beitragsveränderungen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

Der Vorstand soll die Mitglieder über diese Anträge vor der Mitgliederversammlung unterrichten. Ansonsten können weitere Anträge in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt werden, es sei denn, sie finden als Initiativ-Anträge die Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

3. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand gem. § 8 sowie zwei KassenprüferInnen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen finden geheim statt, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt; über diesen Antrag wird nicht beraten und nicht abgestimmt.

5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem jeweiligen protokollführenden Vorstandsmitglied und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzende/n
- b) der/dem stellv. Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

2. Der Vorstand leitet den Verein. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeder alleine, den Verein nach außen. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende diese Befugnis nur ausübt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern zwischen den Vorstandswahlen, findet eine Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied ist bis zur regulären Vorstandsneuwahl im Amt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstand werden und sein.

5. Alle Vereinbarungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann hierzu einen Geschäftsführer bestimmen, der dem Vorstand untersteht. Die Tätigkeit der Geschäftsführung und der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.

2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung
- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenlisten, sowie die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse.
- Erstellung des Kassen- und Geschäftsberichts des Vorstands
- Erstellung von Projektplänen
- Moderation der Beiräte und Arbeitsgruppen
- Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten oder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



## § 12 Die Beiräte

Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise und Beiräte eingesetzt werden, an denen auch Nichtmitglieder mit beratender Funktion teilnehmen können. Über die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern entscheidet der Beirat selbstständig. Der Beirat dient dem Vorstand in seiner Tätigkeit zur Beratung und Unterstützung. Arbeitskreise dienen dem Verein zur praktischen Ausführung festgelegter Vereinstätigkeiten. Beiräte und Arbeitskreise können sich einen Vorsitzenden wählen.

Den Vorsitz im Arbeitskreis oder Beirat führt ein Mitglied des Vereins. Beschlüsse des Arbeitskreises oder Beirates haben für den Vorstand empfehlenden Charakter. Auch die Abberufung ist ggfs. durch einen Vorstandsbeschluss möglich.

## § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein Fokus e.V. mit Sitz in Osnabrück, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Vereinsgründung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.12.2016.

---

Paul Lücke

---

David Quitmann

---

Juliane Pöpke

---

Stefanie Petzold

---

Christian Huesmann

---

Robin Quitmann

---

Jan Bernhardt

---

Katharina Kuhlage

---

Pia Bartelt

---

Andre Welter

---

Stefan Burchard

---

Jana Woltermann

---

Ali Konyali

---

Juliane Sander

---

Denis Neumann

---

Andreas Müller

---

Lukas Kremkau

---

Boris Ostermüller